

			BESCHLUSSVORLAGE	
			☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich	
Amt Rechnungsamt		Bearbeiter/in Peter Göpferich		Datum 13.03.2017
Beratungsfolge			TOP	Drucksache Nr. 26/2017 Anlagen 2
Gemeinderat			4	29.03.2017
Stichwort: Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung			Az. 130.51	
Veranschlagung 2017		HH-St.		
☐ Ja	☐ Nein	Betrag		

BETREFF

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfach (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS); Neukalkulation des Kostenersatzes für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfach (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 29.03.2017 laut Anlage 1. Der Gemeinderat beschließt ebenfalls die in Anlage 2 beigefügte Kalkulation der Kostenersätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte nach § 34 Abs. 5 Feuerwehrgesetz BW vom 03.03.2017.

PROBLEMBESCHREIBUNG/BEGRÜNDUNG/ALTERNATIVEN

Aufgrund der Änderung des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg vom 17.12.2015 müssen die Kostenersätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte der Feuerwehr neu kalkuliert und in einer Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung festgesetzt werden. Das neue Feuerwehrgesetz macht hier konkrete und detaillierte Vorgaben.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat zusammen mit Vertretern des Innenministeriums, der Gemeindeprüfungsanstalt und des Landesfeuerwehrverbandes eine neue Mustersatzung erarbeitet, die im Dezember 2016 veröffentlicht wurde.

Auch wurden die Anforderungen an die Kalkulation des Kostenersatzes für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte im Laufe des Jahres 2016 stets verfeinert und auftretende Fragestellungen geklärt.

Mittlerweile wurde die entsprechende Kalkulation (siehe Anlage 2) erstellt.

Für die Feuerwehrfahrzeuge gelten seit 26.04.2016 entsprechend der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr) vom 18. März 2016 landesweit einheitliche Sätze (siehe Ziffer 2 der Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung); diese Sätze aus der o.g. Verordnung wurden, wie vom Innenministerium gefordert, nachrichtlich in die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung aufgenommen.

Die Kalkulation der Kostenersätze und der Erlass einer Kostenersatz-Satzung sind notwendig, um künftig rechtssicher Kostenersätze im Rahmen des § 34 Feuerwehrgesetz BW erheben zu können.

Die Kalkulation und der Satzungsentwurf wurden am 20.02.2017 in der Feuerwehrausschusssitzung besprochen und zur Kenntnis gegeben.

Nähere Erläuterungen können bei Bedarf in der Sitzung gegeben werden.

BERATUNG UND BESCHLUSS